
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freizeit- und Sportanlagen an der Birkenstraße“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**
Aufstellung der 22. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):**
Aufstellung des Bebauungsplans „Franz Marc Weg“ sowie der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg;
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 15. Änderung des Bebauungsplans „Bergwerksgelände Teil I“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freizeit- und Sportanlagen an der Birkenstraße“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 28.01.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freizeit- und Sportanlagen an der Birkenstraße“ der Stadt Penzberg zur Errichtung eines Parkhauses auf den Grundstücken Flurnummern 1002/49, 1002/59, 1002/90 und 999 Teilfläche der Gemarkung Penzberg, Seeshaupter Straße 20, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), beschlossen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 10.08.2021 im Amtsblatt der Stadt Penzberg.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 18.08.2021 bis 20.09.2021 statt.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 09.11.2021 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freizeit- und Sportanlagen an der Birkenstraße“ der Stadt Penzberg gebilligt und den Beschluss gefasst, dass der entsprechend dem Billigungsbeschluss zu ändernde bzw. zu ergänzende Planentwurf erneut auszulegen ist.

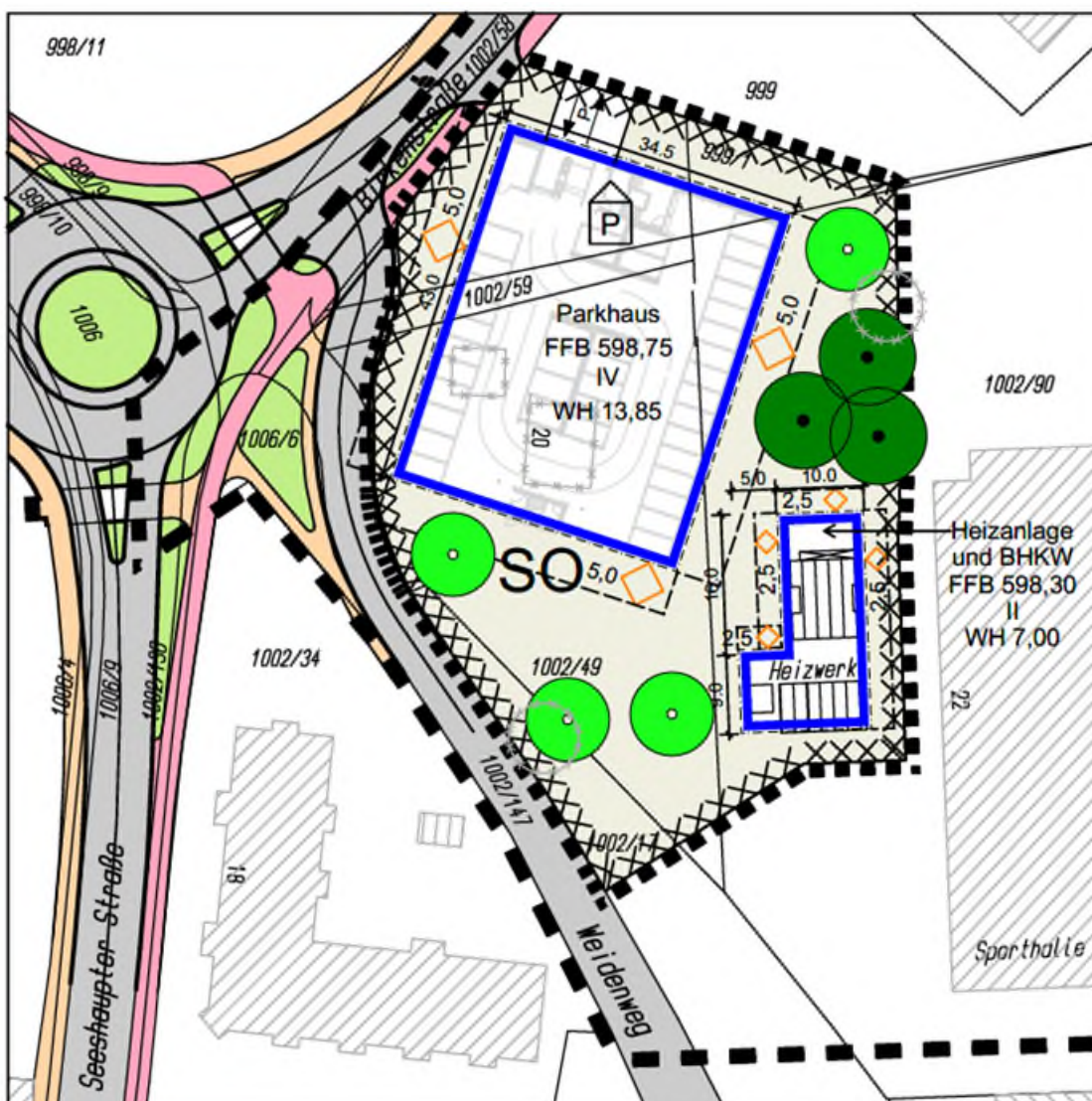
Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Freizeit- und Sportanlagen an der Birkenstraße“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung sowie schalltechnischer Verträglichkeitsuntersuchung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **04.04.2022 bis 04.05.2022** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert wird.



Penzberg, 17.03.2022
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

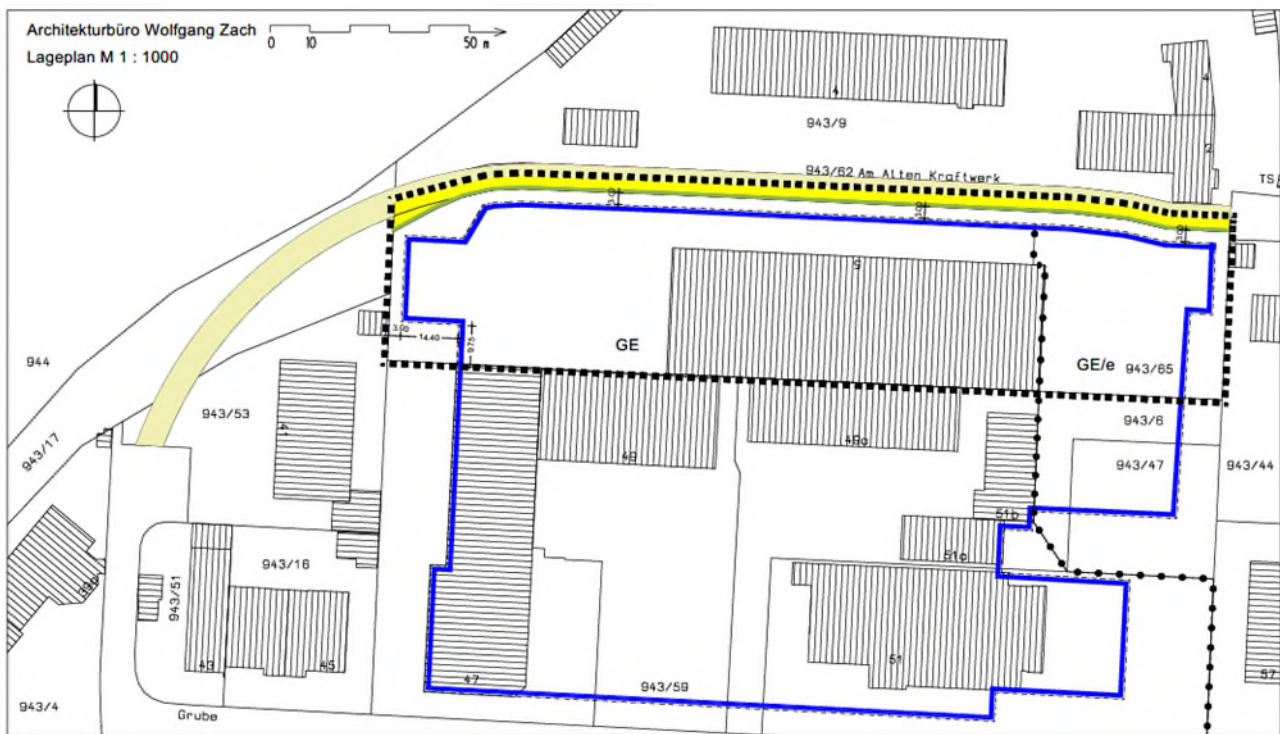
**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 22. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der
Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung gemäß
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss der Stadt Penzberg hat am 21.09.2021 die Aufstellung der 22. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Fl. Nr. 943/65 der Gemarkung Penzberg, Am Alten Kraftwerk 5, beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 22. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 22. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Auf der Grube“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **04.04.2022 bis 04.05.2022** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert wird.



Penzberg, 17.03.2022
 STADT PENZBERG
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
 Aufstellung des Bebauungsplans „Franz-Marc-Weg“ sowie der 26. Änderung des
 Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg;
 Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 03.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans „Franz-Marc-Weg“ sowie die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg beschlossen.

Am 26.04.2016 hat der Stadtrat den Vorentwurf des Bebauungsplans „Franz-Marc-Weg“ nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlussmäßig gebilligt.

Am 30.06.2020 hat der Stadtrat den Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan „Franz-Marc-Weg“ der Stadt Penzberg gefasst.

Am 22.02.2022 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplans „Franz-Marc-Weg“ sowie den Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans nach öffentlicher Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlussmäßig gebilligt und den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB gefasst.

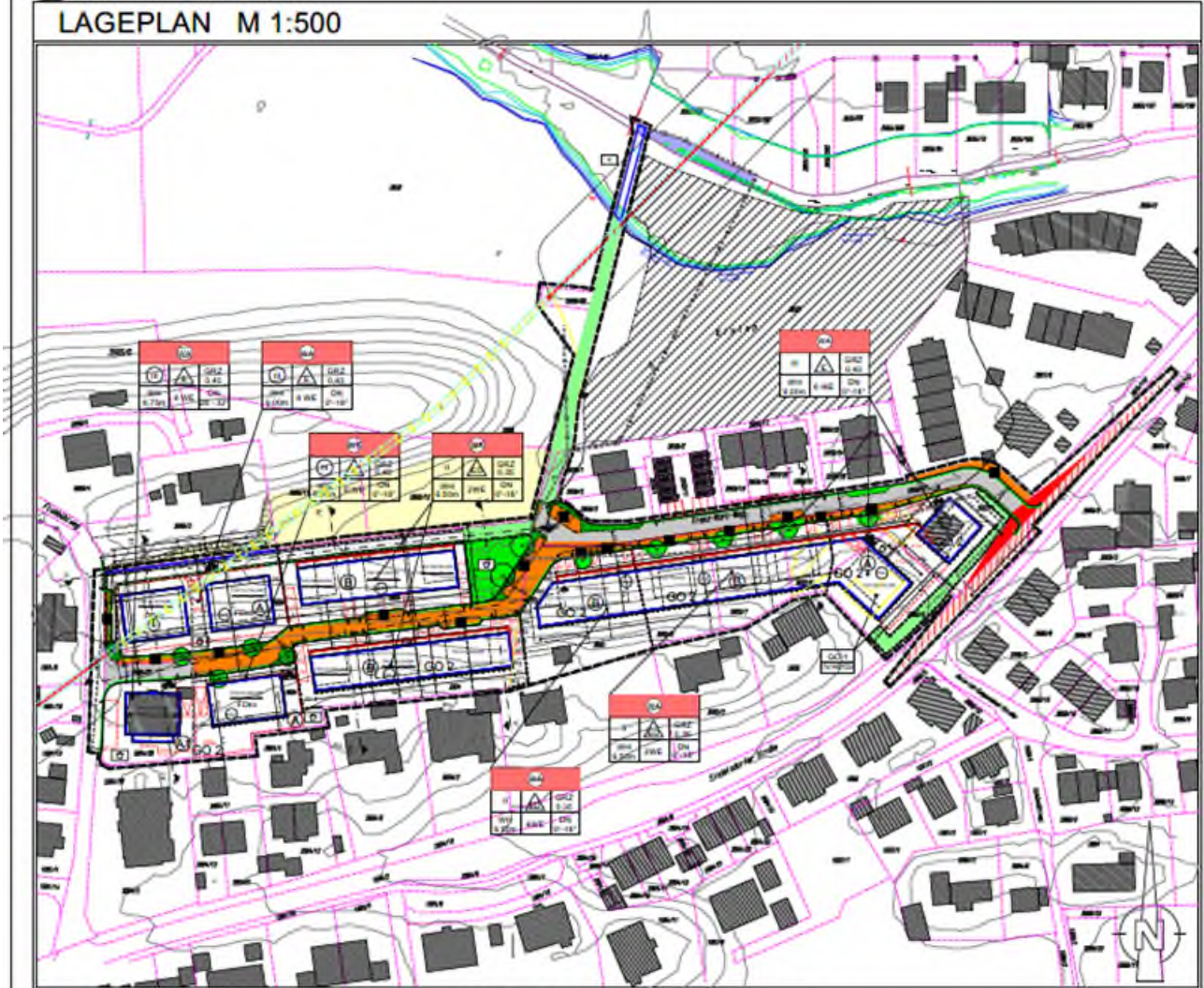
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Franz-Marc-Weg“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung, Umweltbericht, schalltechnischer Untersuchung sowie die nach Einschätzung der Stadt Penzberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die nach Einschätzung der Stadt

Penzberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **04.04.2022 bis 04.05.2022** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zusätzlich stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) schriftlich und mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

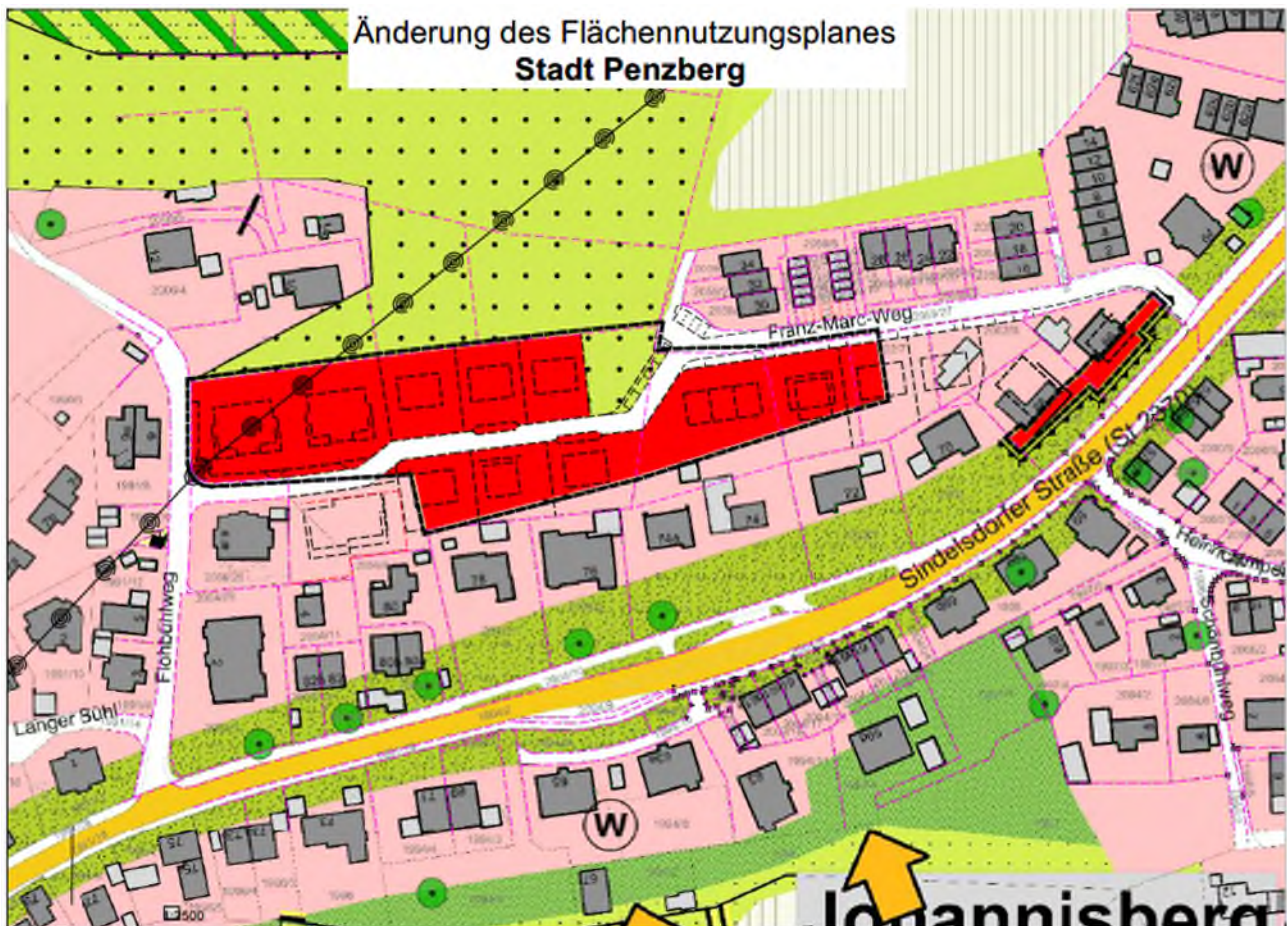
Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

Art der umweltbezogenen Informationen	Verfasser	Datum	Thema
Überflutungsgebiet bei Starkregenereignissen (HQ 100 + Klima)	Dr. Blasy – Dr. Overland – Begründung Teil III	26.10.2015	Bei Starkregenereignissen wird das nördliche Drittel der Streuwiese am Schwadergraben überflutet
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	Landschaftsarchitekturbüro Probst Planen - Umweltbericht	20.01.2021	Das Grünland des Hangrückens ist aufgrund der intensiven Nutzung und Pflege nicht von besonderer Bedeutung für die Tierwelt. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass seltene Arten betroffen sind.
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	Landschaftsarchitekturbüro Probst Planen - Umweltbericht	20.01.2021	Ermittlung von Eingriffen und erforderlichem naturschutzfachlichem externen Ausgleich auf der Fl. Nr. 820 in der Gemarkung Sindelsdorf
Grundwasser	Dr. Blasy – Dr. Overland – Begründung Teil III	26.10.2015	Die Grundwasserverhältnisse werden durch die geplanten Maßnahmen weder qualitativ noch quantitativ nachteilig beeinflusst.
Schalltechnische Untersuchung	Ingenieurbüro Möhler + Partner	20.06.2016	Ermittlung der vom Verkehr von der Sindelsdorfer Straße verursachten Lärmimmissionen und erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen

A Städtebaulicher Entwurf
LAGEPLAN M 1:500



Fl.Nr. 2004/26, 2004, 2003, 2002/8, 2002/7, 2002/6, 2002/5 und 2002/4 Gemarkung Penzberg



Penzberg, 17.03.2022
 STADT PENZBERG
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 15. Änderung des Bebauungsplans
 „Bergwerksgelände Teil I“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 15.03.2022 die 15. Änderung des Bebauungsplans „Bergwerksgelände Teil I“ der Stadt Penzberg in der Planfassung vom 28.02.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 15. Änderung des Bebauungsplans „Bergwerksgelände Teil I“ der Stadt Penzberg in Kraft.

Jedermann kann die 15. Änderung des Bebauungsplans „Bergwerksgelände Teil I“ der Stadt Penzberg mit der Begründung jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsnachfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 15. Änderung des Bebauungsplans „Bergwerksgelände Teil I“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Penzberg, 17.03.2022
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister